

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

28.04.2022/thi

An die

- Unmittelbaren Mitgliedstädte DST
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses NRW
- Kommunalen Geschäftsführer gemeinsamer Einrichtungen DST
- Mitglieder der Konferenz der Optionsstädte DST
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss DST
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss NRW
- Mitglieder des Finanzausschuss DST
- Mitglieder des Finanzausschuss NRW
- Mitglieder des Erfahrungsaustausches der Ausländerbehörden großer Städte DST

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände

**Kontakt**

Kirstin Walsleben  
[kirstin.walsleben@staedtetag.de](mailto:kirstin.walsleben@staedtetag.de)  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-780  
Telefax 030 37711-709

Nikolas Schelling  
[nikolas.schelling@staedtetag.de](mailto:nikolas.schelling@staedtetag.de)  
Telefon 030 37711-470  
Telefax 030 37711-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
56.10.00 D

Dokumenten-Nr.  
U 4204

## **Zugang der ukrainischen Flüchtlinge ins SGB II und SGB XII – Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zum Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz**

**Kurzüberblick:** Die Bundesregierung hat eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen, die u.a. den Übergang der Flüchtlinge aus der Ukraine ins SGB II und SGB XII regelt und auch andere Beschlüsse von Bund und Ländern umsetzen soll. Hierbei geht es insbesondere um die Hilfen für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie und der gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen, die u.a. den Übergang der Flüchtlinge aus der Ukraine ins SGB II und SGB XII regelt und auch diverse andere Beschlüsse von Bund und Ländern umsetzen soll. Die Formulierungshilfe soll die

aktuelle Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsge-  
setz ausweiten und vom Bundestag und Bundesrat im Mai 2022 beschlossen werden.

Neben der Erhöhung der Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Transferlei-  
stungen im Sinne des Beschlusses der Koalition vom 23. März 2022 werden die Beschlüsse der  
Ziffern 12a und 12b im Rahmen der Bund-Länder Konferenz vom 7. April 2022 umgesetzt.

- Die Einmalzahlung zum Juli 2022 soll von 100 Euro auf 200 Euro erhöht werden.
- Arbeitslosengeldbezieher sollen eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten für ihre Kinder ei-  
nen Anspruch auf Kindergeld und damit auch auf den Kinderbonus.
- Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine erhalten ab 1. Juni 2022 Leistun-  
gen gemäß SGB II bzw. SGB XII. Auch BAföG-Leistungen sind möglich. Voraussetzungen  
dafür sind:
  - Ein Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG oder
  - eine vorliegende Fiktionsbescheinigung zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Aus-  
händigung des Aufenthaltstitels. Für diese Fiktionsbescheinigung ist ab dem 1. Juni  
2022 eine erkennungsdienstliche Behandlung notwendig.
  - Ausnahme: Für Personen, die zwischen dem 24. Februar und 1. Juni 2022 eine Auf-  
enthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten und  
noch nicht erkennungsdienstlich erfasst wurden, reicht ausnahmsweise die Speiche-  
rung der Daten im Ausländerzentralregister aus. Die erkennungsdienstliche Behand-  
lung ist bis zum 31. August nachzuholen. Personen, die vor dem 1. Juni 2022 anka-  
men, erfasst sind, aber nicht im Ausländerzentralregister eingetragen sind, erhalten  
weiterhin Asylbewerberleistungen.
  - Mit dem Zugang ins SGB II und SGB XII beginnt die gesetzliche Krankenversicherung.
  - Der Rechtskreiswechsel führt auch dazu, dass Menschen mit Behinderungen Einglie-  
derungshilfe nach dem SGB IX erhalten statt Hilfen nach dem AsylbLG. Allerdings mit  
der Einschränkung des § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX, wonach nur Ermessensleistungen  
gewährt werden. Dies gilt, solange kein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland gege-  
ben ist. Ein Rechtsanspruch auf die vollen Teilhabeleistungen ist damit auch beim  
Rechtskreiswechsel zunächst nicht gegeben.
- Flüchtlinge aus der Ukraine ohne Anspruch auf SGB II/ SGB XII erhalten ein Beitrittsrecht  
zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- Der Anwendungsbereich der Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG wird um den Perso-  
nenkreis derjenigen erweitert, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben.  
Gleichzeitig werden Erleichterungen bei der Wohnsitzauflage geschaffen, gerade bei der  
Aufnahme einer Beschäftigung, bei der Teilnahme an Integrationskursen und Weiterbil-  
dungsmaßnahmen.
- Der Arbeitsmarktzugang für den Personenkreis nach § 24 AufenthG wird gesetzlich klarge-  
stellt.
- Die zugesagte Unterstützung des Bundes für Länder und Kommunen in Höhe von zwei  
Milliarden Euro erfolgt durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zulasten  
des Bundesanteils für das Jahr 2022.

Wir freuen uns über Ihre Bewertungen und Einschätzungen. Ihre Rückmeldungen können Sie sehr gerne an [tina.repa@staedtetag.de](mailto:tina.repa@staedtetag.de) senden. Den Kabinettsbeschluss können Sie der **Anlage** entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schelling', with a long horizontal flourish extending to the right.

Nikolas Schelling

Anlage